

Beherbergungsvertrag - Rechte und Pflichten

1. Der Gast-Aufnahmevertrag gilt als geschlossen, wenn die Bereitstellung eines Zimmers vom Gast bestellt oder vom Vermieter bestätigt worden ist. Für die Bestätigung ist sowohl die **mündliche** als auch die schriftliche Form bindend.
2. Der zwischen Gast und Vermieter geschlossene Gast-Aufnahmevertrag verpflichtet beide Seiten zur Einhaltung.
3. Der Vermieter ist dem Gast gegenüber zu Schadensersatz verpflichtet, wenn das von ihm zugesagte Zimmer für die vereinbarte Zeit nicht bereitgestellt werden kann und ein gleichwertiger Ersatz nicht zur Verfügung steht.
4. a) Der Gast ist verpflichtet, bei Nichtinanspruchnahme der vertraglichen Leistungen den vereinbarten oder betriebsüblichen Preis zu bezahlen, abzüglich der vom Vermieter (Gastwirt) ersparten Aufwendungen.
b) Die Einsparungen betragen bei Übernachtung mit Frühstück 10 Prozent des Pensionspreises.
5. a) Der Vermieter (Gastwirt) ist nach Treu und Glauben gehalten, nicht in Anspruch genommene Zimmer nach Möglichkeit anderweitig zu vergeben, um Ausfälle zu vermeiden.
b) Bis zur anderweitigen Vermietung des Zimmers hat der Gast für die Dauer des Vertrages den nach Ziffer 4 errechneten Betrag zu zahlen.
6. An- und Abreisetag nach vorheriger Absprache.
7. Die Preise beziehen sich auf eine Übernachtung pro Person im Doppel- oder Mehrbettzimmer bei einem Aufenthalt ab 3 Tagen. Für eine kürzere Aufenthaltsdauer oder für ein Einzelzimmer wird ein Zuschlag erhoben.
8. Der Gerichtsstand ist Norden.